

INFORMATION

Ermäßigung der Schmutzwassergebühr

Vielen Dank für Ihr Interesse an einem Zähler zur Ermäßigung der Schmutzwassergebühr (Gartenzähler). Nachstehend erhalten Sie einige Informationen zu Gartenzählern und den Voraussetzungen für die Berücksichtigung in Ihrer Verbrauchsgebührenabrechnung.

ZWECK DES ZÄHLERS

Gartenzähler dienen zum Nachweis der gebührenpflichtigen Wassermenge, die nicht der Abwasseranlage zugeführt wurde. Diese Menge bleibt bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt (§ 33 Abs. 2 Entwässerungssatzung).

Sie können Gartenzähler für die Bewässerung von Gärten, Grünanlagen, zum Füllen des Gartenteichs oder ähnliche Zwecke, bei denen kein Abwasser anfällt, nutzen. Das Füllen von Schwimmbädern / Pools ist nicht gestattet, da das Wasser später der Abwasseranlage als Abwasser zuzuführen ist.

RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage ist, soweit nicht anders angegeben, § 33 Entwässerungssatzung (EWS) der Kreisstadt Heppenheim. Die Satzung können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://heppenheim.de/rathaus-politik/satzungen/>

TECHNISCHE EINBAUBEDINGUNGEN

Art und Einbaustelle des Wasserzählers werden von den Stadtwerken Heppenheim (SWHP) festgelegt (§ 33 Abs. 5 EWS). Der Zähler unterliegt außerdem den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) in der jeweils gültigen Fassung.

Regelfall: Installation innerhalb des Hauses bzw. der Wasserverbrauchsanlage

- Die gültigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1988-200 (Techn. Regeln für Trinkwasser-

Installationen) in der jeweils gültigen Fassung, sind einzuhalten.

- Der Zähler soll in einem frostsicheren Raum und an einem leicht zugänglichen Ort installiert werden. Das erleichtert die Ablesung, den Wechsel und die Überprüfung.
- Der Zähler muss durch eine Manipulationssicherung (Plombe) der SWHP gesichert werden können.
- Es dürfen keine Einleitestellen (z. B. Toiletten, Waschbecken) nach der Messeinrichtung vorhanden sein.

Ausnahmefall: aufgeschraubter Zähler an Außenzapfhähnen.

- Wenn der Einbau innerhalb des Hauses nicht erfolgen kann.
- Der Zähler muss durch eine Manipulationssicherung (Plombe) der SWHP gesichert werden können.
- Der Außenzähler ist in frostsicherer Ausführung zu wählen, da er am Ende der Nutzungsperiode nicht abmontiert werden kann. Kommt es zu einem Defekt der Messeinrichtung, der auf Frost zurückzuführen ist, bleibt der Zähler für den gesamten Abrechnungszeitraum unberücksichtigt.
- Es dürfen keine Einleitestellen (z. B. Toiletten, Waschbecken) nach der Messeinrichtung vorhanden sein.

UNTERHALTUNG

Der Wechsel muss nach Ablauf der Eichfrist erfolgen. Die Eichgültigkeitsdauer beträgt maximal sechs Jahre und ist am Hauptstempel des Zählers zu erkennen.

Der Austausch kann durch fachkundige Unternehmen oder die SWHP erfolgen. Der Fachkundenachweis erfolgt durch den Eintrag in das Installateurverzeichnis der SWHP. Dieses können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://heppenheim.de/rathaus-politik/stadtverwaltung/stadtwerke/>.

Bitte beachten Sie auch das Hinweisblatt zum Privatzählerwechsel der SWHP.

Erfolgt der Austausch durch ein fachkundiges Unternehmen, ist der ausgebaut Zähler den Mitarbeitern der SWHP bei Verplombung zwingend vorzulegen, damit die entsprechenden Zählerstände berücksichtigt werden können.

WIRTSCHAFTLICHKEIT / KOSTEN

Sämtliche Kosten, die mit dem Einbau, Ausbau oder der Unterhaltung des Gartenzählers verbunden sind, gehen zu Ihren Lasten (§ 33 Abs. 6 EWS). Bevor Sie sich für einen Gartenzähler entscheiden, sollten Sie deshalb prüfen, ob sich der Einbau für Sie lohnt. Mit folgenden Kosten sollten Sie rechnen:

- Einbaukosten durch fachkundige Unternehmen (abhängig von den Gegebenheiten vor Ort).
- Folgekosten für den Austausch nach Ablauf der Eichfrist.
- Kosten für Abnahme/Verplomben des Wasserzählers durch die SWHP.
- Demgegenüber steht die Wassermenge, die Sie im Laufe des Jahres für den Garten verwenden.

Beispiel: 1 Kubikmeter entspricht 1000 Litern (= ca. 100 Gießkannen à 10 Liter).

Beispiel:

Einbaukosten nicht unter (fachl. Einschätzung)	175,00 €
Abnahme (aktuell)	23,80 €
Gesamtkosten	198,80 €

Bei einer Schmutzwassergebühr von derzeit 3,92 € pro m³ rechnet sich die Neuinstallation eines Gartenzählers – je nach Kosten – erst ab einem Verbrauch von ca. 8 m³ pro Jahr.

Bitte prüfen Sie, ob die Regenwassernutzung eine Alternative sein kann. Unter den Voraussetzungen der §§ 30 und 31 Entwässerungssatzung kann dies ggf. auch zu einer Reduzierung der Niederschlagswassergebühr führen.

ABNAHME

Die Abnahme erfolgt durch die SWHP. Dabei wird der Zähler verplombt und der Zählerstand erfasst. Ab diesem Zeitpunkt wird der Zähler für Ihre Verbrauchsgebührenabrechnung berücksichtigt.

Die Abnahme ist kostenpflichtig. Sie beträgt derzeit 20,00 € für den ersten und 2,50 € für jede weitere Messeinrichtung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 35 Abs. 3 Entwässerungssatzung).

Bitte beachten Sie, dass die Berücksichtigung nur so lange erfolgen kann, wie der Zähler gültig geeicht ist und die Manipulationssicherung (Plombe) weder entfernt noch beschädigt wurde (§ 33 Abs. 5 Entwässerungssatzung).

KONTAKT

Terminvereinbarung Abnahme:
Herr Winkler, Telefon: 06252 13-2824
E-Mail: info@stadtwerke-heppenheim.de

Technische Fragen:
Herr Laumann, Telefon: 06252 13-2830
E-Mail: info@stadtwerke-heppenheim.de

Störungsmeldung:
Rufbereitschaft der Stadtwerke Heppenheim
Rufnummer: 0160 94 16 16 16